



30. August 2017

A-Post
Stadtrat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9470 Buchs SG

Geschäft Nr. 17-4917

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Rheincity - Baufeld 3**

1 Ausgangslage

Das Bahnhofsgebiet Buchs befindet sich im Transformationsprozess zu einem neuen Stadtteil. Nach der ersten Etappe mit dem Bushof und weiteren Bauten soll nun nördlich angrenzend mit einem Überbauungsplan die Grundlage für eine hochwertige Bebauung mit Schwerpunkt Wohnen geschaffen werden. Das zugrunde liegende Richtprojekt basiert auf dem Studienauftrag Bahnhofplatz - Rheincity 1. Etappe.

Der Stadtrat erliess den Überbauungsplan am 31. Mai 2017. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Juni bis am 13. Juli 2017. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

a) Die Störfallanalyse vom 14. Juli 2017 zum Überbauungsplan qualifiziert und quantifiziert die relevanten Risikoverursacher und Szenarien. Die ermittelten Störfallrisiken liegen gemäss heutigem Kenntnisstand und Annahmen im akzeptablen Bereich. Im Baubewilligungsverfahren sind die Annahmen zu überprüfen. Die Empfehlungen der Störfallanalyse sind zu beachten und im Bauprojekt bedarfsgerecht umzusetzen.

Rechtsgrundlagen: Art. 3 Abs. 3 Bst. b des Raumplanungsgesetzes (SR 700) sowie Art. 11a der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012).

b) Die Festlegung der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung. Berücksichtigt wurden die verschiedenen Prüfungen (erste Vorprüfung erfolgte im Juli 2006), Sitzungsteilnahmen, Beratungen sowie die Teilnahme am Studienauftrag.



3 Dispositiv

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Überbauungsplan Rheincity - Baufeld 3 wird im Sinne der aufgeführten Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 7'200.-- (davon Anteil AFU-RU 420.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Genehmigungsverfügung des Tiefbauamtes vom 24. August 2017 zum Teilstrassenplan 'Bahnhofplatz / Güterstrasse' (Geschäft Nr. 17-5056)
- Genehmigungsverfügung des Tiefbauamtes vom 24. August 2017 zum Teilstrassenplan 'Erweiterung Fussweg Wiedenstrasse - Technikumstrasse' (Geschäft Nr. 17-5057)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik